



anwalt.de Rechtsnews vom 16.11.2009

### **Beihilfe: Begrenzung für Heilpraktiker-Leistungen rechtswidrig**

(Val) Wenn sich ein Beamter von einem Heilpraktiker behandeln lässt, so darf sein Dienstherr nicht schematisch nur den Mindestsatz des im April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker als beihilfefähig anerkennen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden und die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, über die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen unabhängig vom Mindestsatz erneut zu entscheiden.

Nach den Beihilfavorschriften muss Beihilfe auch für Heilpraktiker-Leistungen gewährt werden. Allerdings begrenzen die Vorschriften die Beihilfefähigkeit aber auf Beträge, die in einer 1985 durchgeführten Umfrage unter den in der Bundesrepublik niedergelassenen Heilpraktikern als untere Grenze des durchschnittlichen Honorarrahmens ermittelt und seitdem nie fortgeschrieben wurden.

Diese Beträge entsprechen nach Ansicht des BVerwG nicht den realen und angemessenen Gebührenforderungen der Heilpraktiker. Die Begrenzung führe bei der Behandlung erkrankter Beamter und ihrer Angehörigen durch Heilpraktiker praktisch zum Beihilfeausschluss. Hierin sehen die Richter einen nicht gerechtfertigten Widerspruch zur grundsätzlichen Entscheidung, Beihilfe auch für Heilpraktikerleistungen zu gewähren.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 12.11.2009, BVerwG 2 C 61.08

#### **Link zum Artikel:**

---

[http://www.anwalt.de/rechtstipps/rechtsnews/beihilfe-begrenzung-fuer-heilpraktiker-leistungen-rechtswidrig\\_003759.html](http://www.anwalt.de/rechtstipps/rechtsnews/beihilfe-begrenzung-fuer-heilpraktiker-leistungen-rechtswidrig_003759.html)